

Neue oder geänderte Regeln

gegenüber den WR'2001-2004, **Fassung 2001 (grünes Büchlein)**



von Hannes Gubler

1. Zum Wegerecht

- ◆ R 16.2 Verbesserte Formulierung:
Kursänderung gegenüber Boot, das sich durch
Abfallen freihält

- ◆ R 18.1.b Verbesserte Formulierung:
Innenposition gilt nicht, wenn an der Luv-Bahnmarke
ein Boot wenden muss, um zu runden.

- ◆ R 18.2.d Präzisierung:
Vor dem Startsignal unterliegt eine Kursänderung
auch an einer Bahnmarke Regel 16.

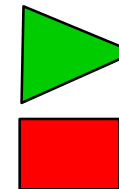
- ◆ R 19.1 Präzisierung bezüglich:
„Raum zum Wenden“ an einem Hindernis

- ◆ R 22.2 Präzisierung betreffend Kursänderung zum Behindern
von Boot, das Strafdrehungen ausführt oder **von Boot
auf einem anderen Bahnschenkel.**

2. Zur Durchführung einer Wettfahrt



- ◆ R 28.1 Absegeln der Bahn:
Korrektur ist neu auch möglich, wenn ein Boot bereits einmal durch das Ziel gegangen ist.
- ◆ R 29 Verbesserte Formulierung der Rückruf-Verfahren und der Definition „Starten“
- ◆ R 30 Verbesserte Formulierung bezüglich Definition der Startstrafen (keine grundsätzliche Änderung)
- ◆ R 27.1 + R 32 + **Wettfahrtsignale**
 - Signal „S“ wird nur noch zur Kursabkürzung nach dem Start verwendet
 - Präzisierung bezüglich Ziellinie bei Kursabkürzung
- ◆ R 33 Präzisierung der Verfahren bei Kursänderung und **zwei neue Flaggen oder Tafeln:**
 - dreieckig grün: Kursänderung nach Steuerbord
 - rechteckig rot: Kursänderung nach Backbord
- ◆ **Signale an Land: Flagge D bedeutet:** Startverschiebung, nicht auslaufen, Ankündigungssignal nicht früher als 30 Min. (z.B.) nach Streichen



3. Zum Protestverfahren

- ◆ **R 60.3** Ein Schiedsgericht kann gegen ein Boot nur protestieren, wenn selbst beobachtet, aus gültigem Protest oder bei Schaden oder Verletzung (**jedoch nicht mehr aus Antrag auf Wiedergutmachung**).
- ◆ **R 61.1** Benachrichtigung des Protestgegners:
 - **Neu ist „Protest“ rufen und die rote Flagge zeigen nicht mehr notwendig, wenn ein Schaden oder eine Verletzung verursacht wurde.**
 - Ausserdem ist das Verfahren präzisiert worden, wenn ein Schiedsgericht an einer Protestverhandlung entscheidet, einen Protest gegen ein weiteres Boot einzuleiten.
- ◆ **R 61.2** Inhalt eines Protestes:
Neu wird festgehalten, dass für die Gültigkeit eines eingereichten Protestes nur massgebend ist, **ob der Vorfall beschrieben ist, einschliesslich Ort und Zeit.**
- ◆ **R 63.7** **Widerspruch** zwischen Ausschreibung und Segelanweisungen:
Neue Regel für den Fall, dass eine Bestimmung in der Ausschreibung im Widerspruch zu einer Bestimmung in den Segelanweisungen steht.

4. Zur Veranstaltung von Wettfahrten

- ◆ R 86 Regeländerungen:
 - Neu wird festgelegt, dass **Regel 42 - Unerlaubter Vortrieb** - weder von einem Landesverband noch in den Segelanweisungen abgeändert werden darf, nach wie vor jedoch in den Klassenvorschriften.
 - Neu wird festgelegt, dass die ISAF Regeländerungen für spezielle internationale Veranstaltungen bewilligen kann.

- ◆ R 87 **Vorschriften der Nationalen Verbände:**
Neue Regel, mit der ein Nationaler Verband festlegen kann, dass seine Vorschriften in den Segelanweisungen nicht geändert oder ausgeschlossen werden dürfen.

- ◆ R 89.3 Wertung (früher 88.3) und Anhang A:
 - Neu gilt das Low-Point-System ohne Hinweis, wenn in den Segelanweisungen kein anderes System festgelegt wird.
 - Neu wird präzisiert, dass eine Wettfahrt auch dann gewertet wird, wenn das erste Boot nach Zieldurchgang aufgibt oder disqualifiziert wird.
 - Die Auflösung von Punktgleichheit erfolgt seit dem 1. Juni 2002 in einem zweistufigen Verfahren gemäss Anhang A 8.1 und 8.2.

◆ R 90 Schiedsgericht (früher R 89):

- Neu wird auf den Begriff „**Unabhängige Jury**“ verzichtet.
- Es wird nur noch unterschieden zwischen: - **Schiedsgericht** und
- **Internationale Jury**
- Anhang K 12.3 präzisiert dazu:
 - Der Begriff „Jury“ soll nur noch für die internationale Jury verwendet werden.

ANMERKUNG:

Swiss Sailing legt nach wie vor fest, dass an Schweizermeisterschaften zwingend und an anderen Regatten dringend empfohlen ein unabhängiges Schiedsgericht eingesetzt wird.

5. Weitere Regeländerungen

- ◆ **R 40.2 Sicherheits-Vorkehrung** für Trapez und Ausreitgurt:
Ab 1. Januar 2006 müssen solche Einrichtungen mit einer jederzeit lösbaren Vorrichtung versehen sein.
- ◆ **R 41** Hilfe von aussen:
Präzisierung der erlaubten Hilfs-Massnahmen von aussen.
- ◆ **R42** Unerlaubter Vortrieb:
Ergänzungen und Präzisierungen der „verbotenen Handlungen“.
- ◆ **R44** Strafen:
Die möglichen, selbst anzunehmenden Strafen sind nun klar aufgelistet:
 - Aufgeben
 - Zwei-Drehungen-Strafe (neue Bezeichnung)
 - Eine-Drehung-Strafe
 - Wertungsstrafe
 - Eine andere in den Segelanweisungen festgelegte Strafe
- ◆ **Definition „Regel“**
Ergänzung und Vervollständigung der Definition

6. Anhänge zu den Wettfahrtregeln

◆ Anhänge für die besonderen Regeln

- Anhang B - Segelsurfen: **Wesentlich erweiterter Inhalt und Umfang**
 - Anhang C - Match-Racing:
 - Anhang D - Team-Wettfahrten:
 - Anhang E - Ferngesteuerte Boote:
- } Einige Präzisierungen und Erweiterungen

◆ Neue Anhänge K und L

- Anhang **K**: Leitfaden für eine Ausschreibung
- Anhang **L**: Leitfaden für Segelanweisungen

◆ Neue Bezeichnung von Anhängen

- Anhang **M**: Empfehlungen für Schiedsgerichte (bisher L)
- Anhang **N**: Internationale Jurys (bisher M)
- Anhang **P**: Sofortstrafen auf dem Wasser (bisher N)

◆ Kodices ISAF

- Die drei Kodices (Regulations ISAF) sind nicht mehr in den WR aufgeführt.
 - Die für die Schweiz relevanten Vorschriften zu den Kodices sind in den „**Ausführungsbestimmungen zu den Regulations 19, 20 und 21**“ von Swiss Sailing enthalten.